

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. Januar 2014

GRG NR.	12	EA 64	184
---------	----	-------	-----

4

Einfache Anfrage von Esther Kuhn vom 20. November 2013 „Vereinbarkeit von Amtsleitung und Einladungen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Nachdem in den einleitenden Bemerkungen zur Einfachen Anfrage verschiedene Aussagen getätigt werden, die ein falsches Bild über die Tätigkeit der Jagd- und Fischereiverwaltung vermitteln, gestattet sich der Regierungsrat diesbezüglich einige Präzisierungen.

Die Hauptaufgaben der Jagdverwaltung werden vorwiegend über den Zweckartikel 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) definiert. Dementsprechend stehen der Schutz der einheimischen Säugetiere und Vögel sowie die angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd im Vordergrund. Rein von der Sache her ist es somit gar nicht möglich, dass sich der Jagdverwalter neutral verhalten kann. Er muss zu jeder Fragestellung eine fachliche Beurteilung abgeben, welche die Biologie von Tieren und die sozialpolitischen Umstände berücksichtigt. Der Bereich Jagd/Jägerschaft ist innerhalb dieser Beurteilung nur ein Aspekt von vielen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben, deren Vollzug der Jagdverwalter umzusetzen hat. Sie beinhalten sowohl den Aspekt des Schutzes als auch denjenigen der Nutzung. Dementsprechend sind vom Jagdverwalter zu sachlichen Fragestellungen auch künftig keine neutralen Haltungen, wohl aber objektive Meinungen zu erwarten.

Entgegen den Ausführungen im parlamentarischen Vorstoss „verteilt“ der Jagdverwalter nicht einfach Jagdkarten nach Gutdünken. An die Erteilung von Jagdkarten sind vielmehr jagdrechtliche Auflagen gebunden, die erfüllt sein müssen. Die Kompetenzauftei-

lung zwischen der Jagd- und Fischereiverwaltung und dem Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) ist in den §§ 1 und 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JGRV; RB 922.11) normiert. Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, dass nicht die Jagdverwaltung, sondern der Departementschef für Sonderabschussgenehmigungen zuständig ist. Die Jagdverwaltung kann lediglich Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln gemäss Art. 3 der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) ausstellen.

Es trifft zu, dass der Jagdverwalter Mitglied der Jägerprüfungskommission ist und die Fächer „Wildkunde“ sowie „Wildökologie“ prüft. Daraus zu schliessen, dass der Jagdverwalter allein darüber entscheide, wer Jägerin oder Jäger werden darf, ist indessen nicht richtig. Der Jagdverwalter ist nur eines von zehn Mitgliedern in der Jägerprüfungskommission. Bei Prüfungen ist zudem immer ein zweiter Experte anwesend. Über das Bestehen der Jägerprüfung entscheidet zudem immer das Gesamtgremium der Prüfungssexperten.

Aus der Formulierung „Wohl deshalb wird er gerne bei den Jagdgesellschaften als Jagdgast eingeladen, was zumindest problematisch erscheint“ könnte der Schluss gezogen werden, dass die Jagdgesellschaften den Jagdverwalter nur deshalb zu Jagden einladen, weil sie von ihm eine Gegenleistung erwarten. Dies trifft indessen nicht zu. Vielmehr sind solche Anlässe eine sehr gute Möglichkeit des Jagdverwalters, mit der Basis der Jägerschaft für einen Gedankenaustausch in Kontakt zu treten. Während zwischen der Jagdverwaltung und den Obmännern bzw. den Jagdaufsehern der Kontakt auch über das Jahr hinweg gewährleistet ist, ist dies bei den übrigen Pächterinnen und Pächtern sowie bei den Jagdgästen nicht der Fall. Nach Auffassung des Regierungsrates ist deshalb die gelegentliche Teilnahme an solchen Jagden für einen Jagdverwalter sinnvoll, wenn nicht gar angezeigt. Bei solchen Anlässen kann sich der Leiter der Jagd- und Fischereiverwaltung ein objektives Bild über die Befindlichkeiten und die Argumentationen der Jägerschaft machen. Nur wer selber die Jagd auch aktiv ausübt, kann die Beweggründe dafür nachvollziehen und aufgrund von praktischen Kenntnissen darüber befinden. In Anbetracht der Situation, dass sich der Kanton Thurgau für ein Milizsystem bei der Jagdaufsicht entschieden und die Bearbeitung von Wildunfällen sowie die Entsorgung von Strassenfallwild an die Jägerschaft delegiert hat, ist der regelmässige Kontakt und Gedankenaustausch mit der Basis der Jägerschaft unerlässlich. Es ist zudem auch immer wieder festzustellen, dass es vielen Jägerinnen und Jägern ein Bedürfnis ist, an einem ungezwungenen Anlass direkt in Kontakt mit der Jagdverwaltung treten zu können und die Teilnahme des Jagdverwalters an Jagden von der Basis der Jägerschaft sehr geschätzt wird.

II. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Im Jahr 2011 nahm der Jagdverwalter im Kanton Thurgau 17 mal, in den Jahren 2012 und 2013 jeweils 16 mal an Jagden teil.

Im Jahr 2011 war dies in folgenden Jagdrevieren der Fall: Amriswil, Birwinken, Fischin-

gen-Süd, Fischingen-West, Güttingen, Haselberg, Hiltenberg, Hüttwilen/Eschenz, Ermatingen-Süd, Kradolf-Schönenberg, Kreuzlingen, Lommis-Süd, Märstetten, Pfyn, Thundorf-Ost/Stettfurt/Lommis-Nord, Tägerwilen, Wängi-Heidelberg.

2012 wurden folgende Jagdreviere besucht: Amriswil, Birwinken, Erlen/Zihlschlacht-West, Ermatingen-Süd, Fischingen-Süd, Güttingen, Haselberg, Herdern-West, Mammern, Müllheim, Neunforn-West, Pfyn, Schönholzerswilen, Tägerwilen, Wäldi/Alterswilen-Ost, Wängi-Anetswil.

Im Jahre 2013 nahm der Jagdverwalter in folgenden Revieren an Jagden teil: Amlikon, Birwinken, Ermatingen-Süd, Eschenz/Hüttwilen, Fischingen-Süd, Frauenfeld-Süd, Güttingen, Hiltenberg, Kesswil, Märstetten, Raperswilen, Steckborn-Hard, Tägerwilen, Thundorf-Ost/Stettfurt/Lommis-Nord, Warth-Weiningen, Wigoltingen.

Die Teilnahme an Jagden in ausserkantonalen Revieren hat zur Amtsführung des Jagdverwalters keinen Bezug und ist eine reine Privatangelegenheit.

Frage 2

Wie unter den Vorbemerkungen erwähnt, werden Sonderabschussbewilligungen nicht durch die Jagd- und Fischereiverwaltung, sondern durch den Departementschef erteilt. Im Jahre 2011 erfolgte eine Abschussbewilligung für Gensen im Revier Steig-Tannegg und eine Abschussbewilligung für Hasen in den Baumschulen im Revier Alterswilen-Ost. Im Jahr 2012 erfolgte eine Abschussbewilligung für Gensen im Revier Steig-Tannegg. Im Jahr 2013 wurde eine Abschussbewilligung für Gensen in den Revieren Steig-Tannegg sowie Berlingen/Steckborn-Ost sowie eine Abschussbewilligung für Füchse in der Schonzeit im Revier Weinfeldern ausgesprochen.

Frage 3

Der Regierungsrat teilt die Ansicht nicht, wonach die Teilnahme des Jagdverwalters als Jagdgast eine geldwerte Leistung darstellt. Grundsätzlich muss jede Jägerin und jeder Jäger im Besitze einer Jagdberechtigung sein, sei dies als Pächterin oder Pächter, Jagdaufseherin oder Jagdaufseher oder aber als Jagdgast, damit sie oder er an Jagden teilnehmen kann. Diese Jagdberechtigungen werden durch den Kanton erteilt und nicht von den Jagdgesellschaften. Der Jagdverwalter löst auf eigene Kosten ebenfalls eine solche Jagdberechtigung als Jagdgast. Von den Jagdrevieren werden auch keine Abschüsse verkauft. Allfälliges durch Jagdgäste erlegtes Wild gehört der Jagdgesellschaft. Demzufolge kann es sich bei der Teilnahme an Jagden nicht um eine geldwerte Leistung handeln.

Frage 4

Im Durchschnitt sind pro Jahr fünf bis sechs Jagdteilnahmen auf einen Arbeitstag gefallen. Diese wurden im Sinne der Vorbemerkungen als Arbeitszeit erfasst. Alle übrigen Teilnahmen fanden an Samstagen, also in der Freizeit des Jagdverwalters statt und wurden nicht als Arbeitszeit verrechnet, obwohl auch diese Teilnahmen im Rahmen der

Amtsausführung stattfanden.

Frage 5

Die Funktion als Jagdverwalter muss zwingend die aktive Kontaktsuche bei der Basis der Jägerschaft mitbeinhalten. Diese kann am besten mit Teilnahmen an Jagden als Jagdgast wahrgenommen werden. Aufgrund der Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung sowie der Tatsache, dass weder für die Jagdgesellschaften noch für den Jagdverwalter finanzielle oder andere Vorteile bestehen, hat der Regierungsrat keine Bedenken, dass mit der erwünschten Teilnahme an Jagdveranstaltungen durch den Jagdverwalter die Objektivität und Unabhängigkeit der Jagd- und Fischereiverwaltung beeinträchtigt wird.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach